

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Universität Potsdam

Vom 7. Juni 2017

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) am 7. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Rangliste
- § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 Inkrafttreten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Studienplätze für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.). Das Zulassungs- und Auswahlverfahren ist kein Zulassungsverfahren im Sinne des Landesrechts.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches juristisches Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung mit einem Masterabschluss (LL.M.) oder einem Staatsexamen bzw. der ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG) oder
 - b) ein wirtschaftswissenschaftliches Masterstudium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung mit einem Masterabschluss oder
 - c)) ein den Buchstaben a) und b) vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule und
 - d) die Teilnahme an ergänzenden Studien im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer.
- (2) Darüber hinaus ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich.
- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines gleichwertigen anderen Nachweisverfahrens erforderlich.
- (4) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der nach Absatz 1 c) vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studiengang.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. Juli 2017.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Studiengang Steuerrecht ist für das erste Fachsemester zum Wintersemester möglich. Für höhere Fachsemester ist die Bewerbung zu jedem Semester möglich. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Juli des entsprechenden Jahres. Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres.

(2) Das ausgefüllte Bewerbungsformular, das auf der Homepage des Studiengangs abrufbar ist, sowie die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der Bewerungsfrist vollständig bei der Universität Potsdam, c/o Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Steuerrecht, August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam, eingetroffen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular.
- b) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.
- c) Eine Kopie des Diploma Supplements oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktmeldungen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 inklusive Angaben über Dauer und Einschlägigkeit.
- e) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend DSH 2 für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises.
- f) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- g) Ggf. Nachweise über weitere Qualifikationen im Sinne von § 6 Abs. 2

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität beträgt grundsätzlich 20 Plätze, sofern nicht der Fakultätsrat durch einfachen Beschluss eine abweichende Studienplatzzahl festlegt. Der Beschluss wird vor Beginn des Bewerbszeitraums auf der Homepage des Studiengangs bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Auswahlverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbegrenzten Studiengängen. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.

- (2) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

§ 6 Rangliste

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Menge der für den jeweiligen Studiengang verfügbaren Plätze, wird für die Vergabe eine Rangliste gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem ihrer Bewerbung zugewiesenen Punktwert. Studienplätze werden in der Reihenfolge beginnend mit dem höchsten Punktwert vergeben. Die Anzahl der zugewiesenen Punkte richtet sich nach den Absätzen 2 und 3. Ist der Punktwert für mehrere Bewerberinnen und Bewerber identisch, entscheidet das Los über die Rangfolge.

- (2) Bei der Vergabe der Studienplätze gelten folgende Auswahlkriterien, für die jeweils die maximal angegebenen Punkte vergeben werden können:
- a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses - bis 80 Punkte,
 - b) Nachweis von Zusatzqualifikationen mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden - bis 20 Punkte.

Zusatzqualifikationen können sein:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der/die Bewerber/in darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers bzw. der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen,
- c) besonderes gesellschaftliches Engagement.

Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt.

(3) Die Punktewerte zu den Kriterien in Absatz 2 sind im Einzelnen im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist im Falle der Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 5 im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bis zum 10. November bzw. bis zum 10. Mai immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Bewerbungen für höhere Fachsemester sind mit den unter § 4 aufgeführten Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten. Zusätzlich sind gegebenenfalls einzureichen Nachweise über bisherige Stu-

dienleistungen mit aktueller Durchschnittsnote und Nachweise über besondere wissenschaftliche und soziale Gründe für den Wechsel. Hinsichtlich Bewerbungsfristen und Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang

Die einzelnen Punktewerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 2 ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

1. Auswahlkriterium Abschlussnote gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 a):

- a) Erste berufsqualifizierende Abschlüsse mit Ausnahme erstes juristisches Staatsexamen/erste juristische Prüfung (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz - DRiG):

Abschlussnote	Punkte
Durchschnittsnote 1,0 – 1,3	80
Durchschnittsnote 1,4 – 1,7	72
Durchschnittsnote 1,8 – 2,0	64
Durchschnittsnote 2,1 – 2,3	56
Durchschnittsnote 2,4 – 2,7	48
Durchschnittsnote 2,8 – 3,0	40
Durchschnittsnote 3,1 – 3,3	32
Durchschnittsnote 3,4 – 3,7	24
Durchschnittsnote 3,8 – 4,0	16

- b) Erstes juristisches Staatsexamen/erste juristische Prüfung (§5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz - DRiG):

Gesamtergebnis Staatsexamen/erste juristische Prüfung	Punkte
18 bis 14 Punkte	80
13 und 12 Punkte	72
11 und 10 Punkte	64
9 Punkte	56
8 Punkte	48
7 Punkte	40
6 Punkte	32
5 Punkte	24
4 Punkte	16

2. Auswahlkriterium Zusatzqualifikationen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 b):

Anzahl relevanter Zusatzqualifikationen	Punkte
4 und mehr	20
3	15
2	10
1	5
0	0